

Innenminister hat neue Gebühren für Waffenbesitzer verordnet

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat am 26.07.2010 in der Nr.46 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg Teil II die „Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern (Gebührenordnung des Ministers des Innern - GebOMI) vom 21. Juli 2010“, veröffentlicht.

In dieser Verordnung sind u.a. in der Gebührenstelle 14.8. zu beachten:

14.8.1	Regelüberprüfung (§ 4 Absatz 3 WaffG)*	25,00 bis 50,00 €
14.8.6	Kontrolle der Aufbewahrung (§ 36 Absatz 3 WaffG)**	75,00 €

Mit der nach Waffenrecht (§ 4 Absatz 3 WaffG)* verordneten Regelüberprüfung sind nach § 4 (5) WaffG im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuziehen:

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister;
2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Absatz 2 Nr. 1 des Waffengesetzes genannten Straftaten;
3. die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die örtliche Polizeidienststelle schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nr. 4 ein.

Nach der Rechtsprechung ist die Erhebung einer derartigen Gebühr zulässig, auch für Jagdscheininhaber. Nicht verständlich und auch noch offen ist, ob Jäger, dies auch bezahlen müssen, wenn Sie kurz vor der Überprüfung durch die Waffenbehörde von der Unteren Jagdbehörde gemäß Bundesjagdgesetz (§§ 15 – 17) auf Ihre Zuverlässigkeit überprüft wurden. Die UJB erhebt jährlich oder mindestens alle drei Jahre die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister.

Die Gebühr für diese Überprüfung ist in der Gebühr zur Lösung des Jagdscheins enthalten. In einem Einzelfall hat ein Gericht auch für den Jagdscheininhaber entschieden. (siehe auch „Unsere Jagd“ 7/2010 Seite 58)

Die Doppelüberprüfung durch zwei unterschiedliche Behörden und die dabei vertretbaren Zeitabstände sind und werden rechtlich noch zu prüfen sein.

Neu und bisher noch nicht bekannt aus anderen Bundesländern ist die Erhebung einer Gebühr für die vom Gesetz vorgesehene Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition. (§ 36 Absatz 3 WaffG)**

Der Landesjagdverbandes Brandenburg e.V. wird hinsichtlich der Rechtmäßigkeit dieser Gebühr eine Prüfung veranlassen.

Es wird angeraten, die Zahlung der Gebühren unter Vorbehalt zu tätigen und über den Umfang die Geschäftsstelle zu informieren.

Geschäftsstelle

*** § 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis**

... (3) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 sich das Vorliegen einer Versicherung gegen Haftpflicht nachweisen zu lassen.

**** § 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition ... (3)** Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt, oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.